

**Stadt Wesseling
- Der Bürgermeister -**



Merkblatt zur Kennzeichnung von

**Feuerwehruzufahrten,
Feuerwehrdurchgängen
und Aufstellflächen**

**für Kraftfahrdrehleitern
im Stadtgebiet Wesseling**

Fassung: Februar 2015
Stand: Januar 2016



Merkblatt Feuerwehrflächen
Stadt Wesseling, Bereich 37 / Feuerwehr und Rettungsdienst



1. Begriffe

1.1 Zugänge

1.2 Feuerwehzufahrten

1.3 Bewegungsflächen

1.4 Aufstellflächen

1.5 Verantwortlichkeiten

2. Anforderungen

2.1 Befestigung und Tragfähigkeit

2.2 Zu- und Durchgänge

2.3 Feuerwehzufahrten

2.3.1 Zulässige Breite und Höhe

2.3.2 Ausführung von Durchfahrten

2.3.3 Befestigung

2.3.4 Kurven

2.3.5 Fahrspuren

2.3.6 Neigungen

2.3.7 Stufen und Schwellen

2.3.8 Sperrvorrichtungen

2.4 Aufstellflächen

2.4.1 Aufstellflächen entlang der Außenwand

2.4.2 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwand

2.4.3 Freihalten des Anleiterbereichs

2.4.4 Neigung von Aufstellflächen

2.5 Bewegungsflächen

2.5.1 Neigung von Bewegungsflächen

3. Kennzeichnung

3.1 Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten

3.2 Kennzeichnung von Bewegungsflächen und Aufstellflächen

3.3 Sonstige Kennzeichnungen

4. Kontaktdaten

5. Impressum

6. Quellenangaben



1. Begriffe

1.1 Zugänge

Zugänge verbinden Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche. Sie werden von der Feuerwehr benötigt, um z.B. tragbare Leitern oder Löschgerätschaften in rückwärtigen Bereichen einsetzen zu können. Sind Zugänge überbaut, spricht man von Durchgängen.

1.2 Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrezufahrten sind befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche in direkter Verbindung stehen. Über sie erreichen Feuerwehrfahrzeuge festgelegte Aufstell- und Bewegungsflächen. Sind sie überbaut, spricht man von einer Durchfahrt. Feuerwehrezufahrten müssen ständig freigehalten werden.

1.3 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken. Auch sie sind meist über eine Feuerwehrezufahrt direkt mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbunden. Auf ihnen werden Feuerwehrfahrzeuge aufgestellt und betrieben. Dies umfasst die Entnahme und den Gebrauch von schweren Gerätschaften, sowie den Aufbau von Lösch- und Rettungseinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig auch als Aufstellfläche genutzt werden. Sie sind immer freizuhalten.

1.4 Aufstellflächen

Aufstellflächen werden für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen, wie zum Beispiel einer Kraftfahrdrehleiter, benötigt. Sie sind so gewählt, dass von dort aus eine Rettung von Menschen ermöglicht wird, die sich nicht mehr selbst aus einem Gebäude flüchten können. Sie sind befestigt, nicht überbaut und stehen meist über eine Feuerwehrezufahrt in direkter Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche. Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden. In Wesseling kommen grundsätzlich Kraftfahrdrehleitern zum Einsatz.

1.5 Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung des Halteverbots auf öffentlichen Verkehrsflächen ist das Ordnungsamt zuständig. Ist dort niemand erreichbar, ist die Polizei der Vertreter. Das Halteverbot im Bereich von Feuerwehrezufahrten, Durchfahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen ist auch auf Privat- und Firmengrundstücken einzuhalten und durchzusetzen. Für die Einhaltung der Halteverbote ist der Grundstückseigentümer, Betreiber oder sonstige Nutzungsberechtigte verantwortlich! Für die Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen, z.B. das Verhängen von Bußgeldern oder das Abschleppen von Fahrzeugen, ist - auch auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen - die Ordnungsbehörde zuständig, nachdem sie vom Grundstückseigentümer, Betreiber oder einem sonstigen Nutzungsberechtigten informiert und um Unterstützung gebeten wurden.

Quelle: § 5 (6) BauO NRW, i.V.m. Nr. 5.6 VV BauO NRW, sowie § 84 (1) 1. und (5) BauO NRW.

2. Anforderungen

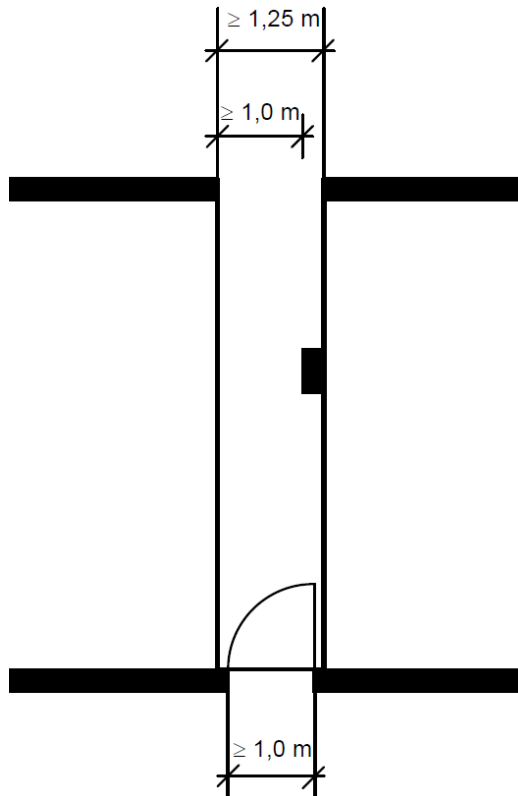
2.1 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.

2.2 Zu- und Durchgänge

Ein Zu- oder Durchgang muss mindestens 1,25 m breit sein. Bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muss mindestens 2 m betragen.





2.3 Feuerwehzufahrten

2.3.1 Zulässige Breite und Höhe

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3,00 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.

2.3.2 Ausführung von Durchfahrten

Wände und Decken von Durchfahrten sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) herzustellen.

2.3.3 Befestigung

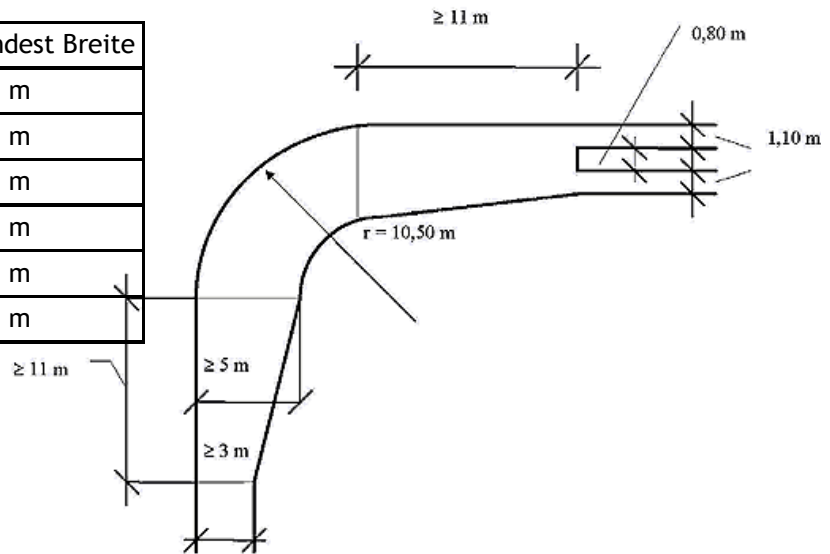
Die Zu- oder Durchfahrten müssen derart befestigt sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t sicher befahren werden können. Auch Decken, die befahren werden müssen, sind nach der DIN 1072 für Einsatzfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von 16 t zu bemessen.

2.3.4 Kurven

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11,00 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

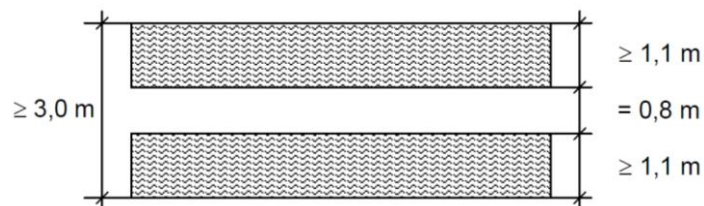


Außenradius	Mindest Breite
10,5 m bis 12 m	5,0 m
über 12 m bis 15 m	4,5 m
über 15 m bis 20 m	4,0 m
über 20 m bis 40 m	3,5 m
über 40 m bis 70 m	3,2 m
über 70 m	3,0 m



2.3.5 Fahrspuren

Außerhalb der Übergangsbereiche dürfen Zu- und Durchfahrten auch als Fahrspuren ausgeführt sein. Die Streifen müssen befestigt sein, einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens 1,10 m breit sein.



2.3.6 Neigungen

Zu- und Durchfahrten dürfen bis zu 10 % geneigt sein. Neigungswechsel im direkten Durchfahrtsbereich, sowie 8,00 m vor und nach Durchfahrten, sind nicht erlaubt. Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15,00 m auszurunden.

2.3.7 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. In den Übergangsbereichen unterschiedlicher Neigungen sind Stufen immer unzulässig.

2.3.8 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Dies ist der Fall, wenn sie

- mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223
- mit dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 oder
- mit einem Bolzenschneider (bei Materialstärken bis 5,00 mm)

geöffnet werden können.

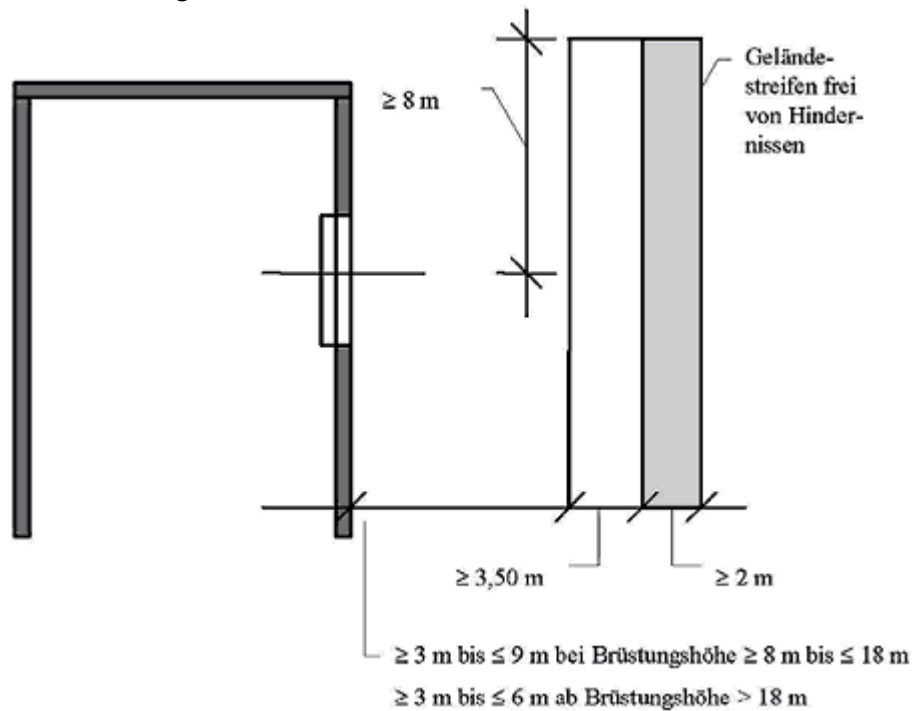
2.4 Aufstellflächen

Aufstellflächen sind mindestens 5,50 m x 11,0 m groß. Sie müssen so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von einem Hubrettungsfahrzeug erreicht werden können.

Unterschieden werden Aufstellflächen entlang der Außenwand von Aufstellflächen, die rechtwinklig zur Außenwand angeordnet sind.

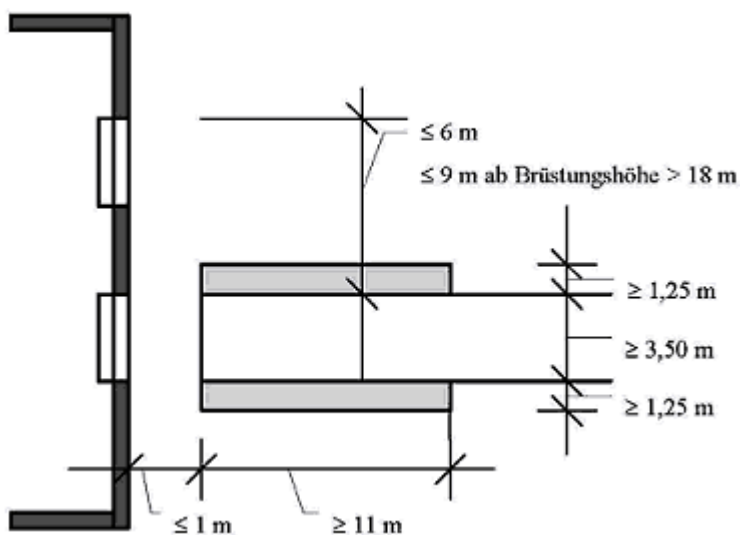


2.4.1 Aufstellflächen entlang der Außenwand



Aufstellflächen müssen mit ihrer Seite, die der anzuleitenden Außenwand zugekehrt ist, einen Abstand von mindestens 3,00 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9,00 m, bei Brüstungshöhen von mehr als 18,00 m höchstens 6,00 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8,00 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

2.4.2 Aufstellflächen rechtwinklig zur Außenwand



Für (annähernd) rechtwinklig auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11,00 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1,00 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9,00 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18,00 m 6,00 m nicht überschreiten.



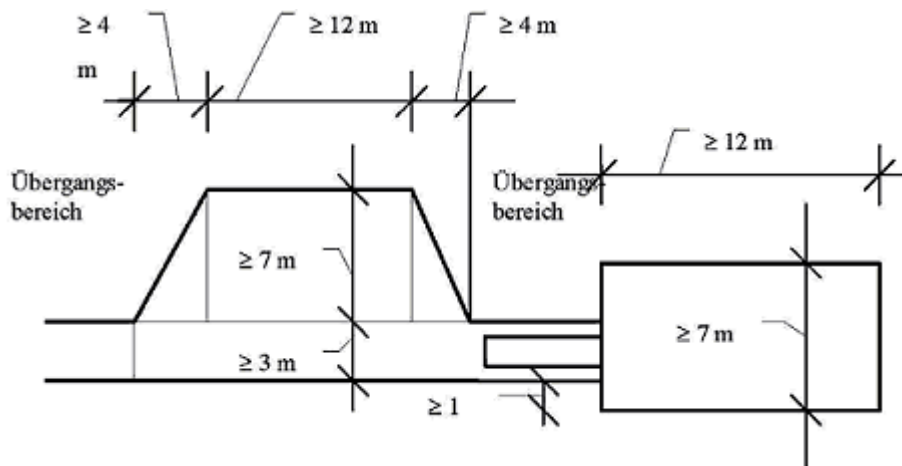
2.4.3 Freihalten des Anleiterbereichs

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

2.4.4 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 % geneigt sein.

2.5 Bewegungsflächen



Bewegungsflächen müssen für jedes für den Feuerwehreinsatz vorgesehene Fahrzeug mindestens 7,00 m x 12,00 m groß sein und ständig freigehalten werden. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen. Zufahrten selbst sind keine Bewegungsflächen.

2.5.1 Neigung von Bewegungsflächen

Bewegungsflächen dürfen nicht mehr als 10 % geneigt sein. Ist eine Bewegungsfläche auch als Aufstellfläche vorgesehen, gilt Punkt 2.4.4!

3. Kennzeichnung

3.1 Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten

Zu- und Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge müssen amtlich gekennzeichnete Hinweisschilder erhalten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße aus gut sichtbar sind. Die Hinweisschilder müssen der DIN 4066 - D1 - entsprechen und mindestens 210 mm x 594 mm groß sein, und farblich mit weißem Hintergrund, roter Umrandung und schwarzer Schrift gestaltet sein. Grundsätzlich sind sie in einer Höhe von 2,20 m Unterkante und 2,50 m Oberkante anzubringen.

Muster:



Die Anbringungsorte der Hinweisschilder sind im Lageplan eingetragen und sind abschließend mit der Feuerwehr abzustimmen.



Erst durch die amtliche Kennzeichnung werden die Schilder zu Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Dadurch wird den Verkehrsteilnehmern das Halten und Parken in und vor den Feuerwehrezufahrten gemäß § 12 StVO untersagt. Die Verantwortung trägt nach § 5 Abs. 6 BauO NRW der Grundstückseigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte. Bereits im Bestand befindliche Hinweisschilder, die nicht über Zusatz „Stadt Wesseling, Der Bürgermeister - Bauaufsicht“ verfügen, sind nachzubessern. Dies ist durch das Aufkleben eines Siegels der Stadt Wesseling möglich. Kontaktieren Sie hierzu die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Wesseling und vereinbaren Sie einen Termin.

3.2 Bewegungsflächen und Aufstellflächen

Bewegungsflächen und Aufstellflächen der Feuerwehr müssen durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 mm x 594 mm mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ gekennzeichnet sein. Der weiße Hintergrund ist mit roter Umrandung und schwarzer Schrift auszuführen.

Muster:



Zusätzlich können Aufstellflächen der Feuerwehr durch Hinweisschilder in der Größe von 500 mm x 500 mm mit der Aufschrift gemäß dem hier gezeigten Muster gekennzeichnet werden.

Muster:



3.3 Sonstige Kennzeichnung

Darüber hinaus kann es auch erforderlich sein, dass weitere Kennzeichnungen angebracht werden müssen, z.B. Hinweisschilder bei unübersichtlichen örtlichen Bedingungen. Auch diese Schilder sind nach der DIN 4066 - D1 - anzufertigen. Den genauen Wortlaut auf diesen Kennzeichnungen legt die Bauaufsicht in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle fest.

4. Kontaktdaten

Stadt Wesseling
Bereich 37/Feuerwehr und Rettungswesen
- Brandschutzdienststelle -
Kronenweg 49
50389 Wesseling

Ansprechpartner:
Herr Peter Georg Eymann
Leiter Brandschutzdienststelle
Telefon: 0 22 36 - 94 40 - 10
Mobil: 0160 - 909 20 3 20
Fax: 0 22 36 - 40 49 2
Mail: peymann@wesseling.de

5. Impressum

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Bereich 37/Feuerwehr und Rettungswesen
Kronenweg 49
50389 Wesseling

Verantwortlich:
Herr André Bach
Bereichsleiter 37

Redaktion:
Herr Peter Georg Eymann
Leiter Brandschutzdienststelle

6. Quellenangaben

- Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW)
- Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung (VV BauO NRW)
- DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Sonderbauvorschriften (ggf. Mustersonderbauvorschriften)

